

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
80327 München

An die
staatlichen Hochschulen

nachrichtlich:
an die
staatlich anerkannten
nichtstaatlichen Hochschulen

Universität Erlangen-Nürnberg
Eing.: - 5. Mai 2004
Anlagen 1/1

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

Telefon
(089) 2186

München.

X/5-XI/3-10b/16 503

2277

28.04.2004

Postgraduale Studien (Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien); weiterbildendes Studium

Die Hochschulen bieten in Erfüllung ihrer Aufgaben (Art. 2 Abs. 1, 3 BayHSchG) postgraduale Studien und das weiterbildende Studium an. Zur Erläuterung der aktuellen Rechtslage wird Folgendes mitgeteilt:

I. Postgraduale Studien

a) Durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 25. Juli 1988 (GVBl S. 219) waren - in Anpassung an die geänderte Terminologie des Hochschulrahmengesetzes (vgl. § 10 Abs. 5 HRG) - für Studiengänge, die für Absolventen eines Hochschulstudiums angeboten wurden, die Begriffe Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium eingeführt worden (vgl. Art. 71 Abs. 7 BayHSchG). Dabei stand der Begriff

- Zusatzstudium für Studiengänge, die weitere wissenschaftliche Qualifikationen vermitteln,
- Ergänzungsstudium für Studiengänge, die weitere berufliche Qualifikationen vermitteln,
- Aufbaustudium für Studiengänge, die der Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses dienen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes und des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 481) wurde - in Anpassung an das Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20. August 1998 (BGBl I S. 2190) - der Begriff „postgraduale Studien“ als Oberbegriff für Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien eingeführt.

Bereits durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443) war die Erprobung spezieller postgradualer Studiengänge ermöglicht worden, die zu einem Master- oder Magistergrad führen (vgl. Art. 86 a Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 BayHSchG).

- b) Die Qualifikation für ein Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium bestimmt sich nach dessen Erfordernissen (vgl. Art. 60 Abs. 6 BayHSchG). § 57 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 28. November 2002 (GVBl S. 864, ber. 2003 S. 9, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 12. November 2003 (GVBl S. 874), überträgt aufgrund der Ermächtigung in Art. 60 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 BayHSchG den staatlichen Hochschulen die Aufgabe, die Qualifikation im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Satzung zu regeln. Dabei können insbesondere bestimmte Vorbildungsnachweise, Studienzeiten, Zeiten praktischer Tätigkeit und Prüfungsergebnisse als Qualifikationsvoraussetzung festgelegt werden.

Die Regelung sollte in eine gesonderte Bestimmung der jeweiligen Prüfungsordnung aufgenommen werden; in diesem Fall ist (zusätzlich) § 57 Abs. 1 QualV als Ermächtigungsgrundlage in die Präambel aufzunehmen.

- c) Bei dem Erlass der Prüfungsordnung für postgraduale Studien sind Art. 81 Abs. 3 Satz 2 und Art. 81 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 BayHSchG zu beachten.
- d) Die Gebührenfreiheit gilt gemäß Art. 85 Abs. 1 Halbsatz 2 BayHSchG auch für Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge.

2. Weiterbildendes Studium

- a) Unter dem Begriff „weiterbildendes Studium“ (Art. 2 Abs. 3, 60 Abs. 7, 71 Abs. 8 BayHSchG) sind alle Weiterbildungsangebote zu verstehen, die von den Hochschulen in eigener Zuständigkeit geplant und durchgeführt werden, mit Ausnahme von Veranstaltungen zur Weiterbildung des Hochschulpersonals. Im Unterschied zu den postgradualen Studien setzt das weiterbildende Studium grundsätzlich den Nachweis einer Berufserfahrung voraus (s. unten b).

Zu unterscheiden ist zwischen Weiterbildungsstudiengängen, d.h. nach curricularen Rahmenkonzepten geplanten Lehrangeboten, und (sonstigen) Studienangeboten, die speziell zum Zwecke der Weiterbildung (z.B. zu begrenzten Themenbereichen bei aktuellem Weiterbildungsbedarf oder im Rahmen von speziellen Weiterbildungsprogrammen) geplant waren.

Die Hochschulen werden gebeten, das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst über (sonstige) Studienangebote des weiterbildenden Studiums schriftlich zu informieren, die nicht der Einvernehmensregelung des Art 71 Abs. 9 Satz 4 BayHSchG unterliegen. Hierzu gehören Studienangebote, die weder Studiengänge sind noch studien-gangähnlichen Charakter haben, d.h. Studienangebote, die weniger als ein Semester Vollzeitstudium umfassen und nicht mit einem auf einer Prüfung beruhenden Zeugnis abschließen. Diese Information kann dadurch ersetzt werden, dass die entsprechenden Studienangebote in das web-Portal „cwwb“ eingestellt werden.

- b) Das weiterbildende Studium steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und anschließender Berufserfahrung offen; Angebote des weiterbildenden Studiums, die nicht mit einem akademischen Grad abschließen, stehen auch Bewerbern mit Berufserfahrung offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben (Art 60 Abs. 7 Satz 1 BayHSchG). Wie sich aus Art. 60 Abs. 7 Satz 2 BayHSchG ergibt, wird das Nähere durch Rechtsverordnung geregelt; in dieser kann auch bestimmt werden, dass die Berufserfahrung ausnahmsweise erst nach Studienbeginn, also studienbegleitend erworben wird. Ähnlich wie bei den Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengängen macht der einschlägige § 58 QualV von der Möglichkeit Gebrauch, die Qualifikationsregelung zumindest teilweise auf die Hochschulen zu delegieren.

- c) Angebote des weiterbildenden Studiums sind gemäß Art. 85 BayHSchG für Studierende gebührenpflichtig. Das Nähere ist in der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für das Studium von Gaststudierenden und das weiterbildende Studium an den staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung - HSchGebV) vom 7. März 1994 (GVBl S. 165, BayRS 2210-1-1-9-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2003 (GVBl S. 751), geregelt. Die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für das weiterbildende Studium von Teilnehmern, die nicht Studierende sind, bleibt unberührt. Hierzu wird auf die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 9. März 1994 (KWMBI I S. 114), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. November 2003 (KWMBI I 2004 S. 28), verwiesen.
3. Das UKWFKMS vom 04.05.1994 Nr. X/5-XI/4-6/55 749, geändert durch UKWFKMS vom 26.02.1998 Nr. X/5-XI/4-6/23 238, wird aufgehoben.

Dieses Schreiben gilt über die Dauer von drei Jahren hinaus.

gez. Mocker

Ministerialdirigent